



# HESSISCHER LANDTAG

29. 07. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Frank Grobe (AfD), Heiko Scholz (AfD), Volker Richter (AfD),  
Claudia Papst-Dippel (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 18.02.2022**

### Umsetzung von Corona-Schutzmaßnahmen an Schulen

und

### Antwort

**Kultusminister**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Das Kultusministerium hat im Rahmen der Corona-Schutzmaßnahmen verschiedene Regelungen für den Schulbetrieb erlassen. Nach § 4, Absatz 3 sind Lehrkräfte dazu verpflichtet, sich über geltenden Vorschriften, Weisungen und Konferenzbeschlüsse zu informieren sowie diese entsprechend zu beachten. Ferner sind sie dazu verpflichtet, sich an die Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden zu halten. Aufgrund des Infektionsgeschehens wurden auch im Schulbetrieb häufig wechselnde Verordnungen seitens des Kultusministeriums erlassen.

Eine aktuell geltende Verordnung besagt, dass keine generelle Maskenpflicht für das Schulgelände besteht. Masken sind nur in „Schulgebäuden (Gänge, Treppenhäuser etc.) sowie am Sitzplatz im Unterricht“ zu tragen. Weder im Freien noch beim Schulsport muss eine Maske getragen werden. Weiterhin ist vorgesehen, dass alle Schüler einer Klasse, in der ein positiv auf Corona getestetes Kind ist, sich täglich einen Schnelltest in der Schule unterziehen muss.

#### Vorbemerkung Kultusminister:

Während der Coronapandemie änderten sich das Infektionsgeschehen, die Erkenntnisse beispielsweise über die Verbreitung des Virus sowie daran angepasst der rechtliche Rahmen oft in kurzen Abständen. Deshalb kommunizierte beziehungsweise kommuniziert das Hessische Kultusministerium regelmäßig und bei Bedarf durch Ministerschreiben oder Erlasse die wesentlichen Fortentwicklungen an die Schulen und Eltern.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie wird von Seiten des Kultusministeriums die jeweils aktuell geltende Verordnung, Anordnung usw. an Schulleitungen, Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiter übermittelt?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, gab und gibt das Hessische Kultusministerium seit Beginn der Pandemie regelmäßig aktuelle Informationen an die Schulen weiter. Dazu gehört auch die regelmäßige Aktualisierung der Hinweise zur geltenden Rechtslage, auf die geltenden Gesetze und Verordnungen und sonstigen Regelungen, beispielsweise den Hygieneplan für die öffentlichen Schulen. Die aktuellen Regelungen werden außerdem im Internet veröffentlicht.

Frage 2. Sind Schulleitungen, Lehrkräfte oder sozialpädagogische Mitarbeiter während den Unterrichtszeiten dazu berechtigt, weitere, über die aktuell geltenden Verordnungen, Anordnungen usw., Maßnahmen den Schülern gegenüber anzuordnen?

a) Wenn 2. bejaht wird, mit welcher Begründung dürfen Schulleitungen, Lehrkräfte oder sozialpädagogische Mitarbeiter sich über die konkreten Verordnungen, Anordnungen usw. ihres höchsten Dienstherren, dem Kultusministerium, hinweg setzen?

Nein, sie sind an die geltende Rechtslage gebunden und zu eigenen Anordnungen nur insoweit befugt, als diese solches zulässt.

- Frage 3. Gibt es Schulen, einzelne Jahrgänge oder Klassen, in denen von Seiten der Schulleitung, der Lehrkräfte oder sozialpädagogischen Mitarbeitern das Tragen einer medizinischen Maske über die o.g. Verordnung hinaus (z.B. auf dem Pausenhof, im Sportunterricht usw.) angeordnet wurde?
- Welche Schulen, Jahrgänge oder Klassen sind davon betroffen?
  - Durch wen erfolgte mit welcher Berechtigung/Begründung die Anordnung?

Im Hessischen Kultusministerium sind gelegentlich Beschwerden über angebliche Anordnungen des Maskentragens über den verordnungsrechtlich vorgesehenen Umfang hinaus eingegangen. Die Klärung erfolgte auf der Ebene der unteren Schulaufsichtsbehörden. Von einer allgemeinen Abfrage bei den Staatlichen Schulämtern zu diesem Thema hat das Kultusministerium abgesehen, da sie mit unverhältnismäßigem Aufwand für die Schulen verbunden gewesen wäre.

- Frage 4. Sind Schulleitungen, Lehrkräfte oder sozialpädagogische Mitarbeiter dazu berechtigt, die tägliche Testpflicht im o.g. Fall in Einzelsituationen an die Eltern zu delegieren? Bitte um Aufzählung der Fälle und jeweiliger Begründung.

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Schwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung, die einer besonderen Betreuung bedürfen, können bei der Testung in der Schule in besonderer Weise unterstützt werden. Nach dem Erlass des Kultusministeriums „Hinweise zur Finanzierung von Ausgaben in Zusammenhang mit Corona-Tests an öffentlichen Schulen“ vom 25.01.2022 wird die vorstehend beschriebene Praxis im Einzelfall fortgeführt, wenn Selbsttests zur Anwendung zuhause insbesondere aus gesundheitlichen Gründen gar nicht verwendet werden können oder dafür weiterhin eine externe Unterstützung benötigt wird

- Frage 5. Welche Maßnahmen werden von Seiten des Kultusministeriums getroffen, um sicherzustellen, dass sich künftig alle Schulleitungen, Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiter an die geltenden Weisungen halten und diese nicht nach eigenem Ermessen ausweiten, delegieren oder verschärfen?

Das Kultusministerium führt mittelbar, die Staatlichen Schulämter führen unmittelbar die Fachaufsicht über die öffentlichen Schulen, um die Recht- und Zweckmäßigkeit der schulischen Arbeit zu gewährleisten. Auch die Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht. Soweit es sich dabei um Ersatzschulen handelt, üben die Schulaufsichtsbehörden die Rechtsaufsicht aus. Auf die Antwort zur Frage 3 wird im Übrigen verwiesen.

- Frage 6. Auf der Internetseite des Kultusministeriums ist zu lesen, dass Maskenpflicht (medizinische Maske) für Kinder in Schulen besteht. Gibt es weitergehende Verordnungen, dass ausschließlich FFP2-Masken getragen werden müssen oder sind auch sog. OP-Masken erlaubt?

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) konnte mit OP-Masken ebenso wie mit Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bis zur Einnahme eines Sitzplatzes erfüllt werden.

- Frage 7. Wie steht das Kultusministerium zum Ergebnis von Stiftung Warentest, wonach alle 15 getesteten FFP2-Masken für Kinder einen deutlich zu hohen Atemwiderstand haben, weitere Tests deswegen abgebrochen und diese Masken nicht für Kinder empfohlen wurden?

FFP2-Masken fallen als persönliche Schutzausrüstung in den Anwendungsbereich der Verordnung EU 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen. Sie werden nach der technischen Norm DIN EN 149:2009-08 nach ihrer Filterleistung und ihrer maximal zulässigen nach innen gerichteten Leckage eingeteilt. Diese Regelungen stammen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes. Allgemein verbindliche Festlegungen für einen maximal zulässigen Atemwiderstand für Kinder sind nicht bekannt. Dies wird auch im Testbericht der Stiftung Warentest beschrieben. Schädigende Auswirkungen wie beispielsweise zur Sauerstoffversorgung oder zur Konzentrationsfähigkeit werden dort nicht festgestellt.

Auf dem Markt gibt es neben den Masken nach FFP2-Standard aus dem Arbeitsschutz mittlerweile eine Vielzahl von Kindermasken. Kindermasken sind laut einer im Dezember 2021 veröffentlichten Untersuchung der Stiftung Warentest ungeeignet. Laut Stiftung Warentest ist bei allen getesteten Masken der Atemwiderstand zu hoch. Vor diesem Hintergrund war die Beschränkung auf medizinische Masken im Schulbereich gerechtfertigt.